

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, den 23. Mai 2019 • 17. Jahrgang • Nummer 07/2019

### Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung  
der Gemeindevertretung Michendorf am 13.05.2019 ..... Seite 1

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung  
der Gemeindevertretung Michendorf am 13.05.2019 ..... Seite 2

Hebesatzsatzung der Gemeinde Michendorf..... Seite 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf  
für das Haushaltsjahr 2019..... Seite 5

Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung  
privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren  
und Sporthallen der Gemeinde Michendorf ..... Seite 6

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Michendorf  
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“ ..... Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der  
Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf über  
die Satzung zum B-Plan 03/96 „Teltomat“/OT Michendorf..... Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Michendorf  
zur Verfügung der straßenrechtlichen Widmung der Straßen  
„Zur Bienenfarm“ und „In der Bienenfarm“ im OT Wildenbruch .... Seite 12

### Gefasste Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 13.05.2019

#### Drs.-Nr. 118/2019 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Errichtung einer Lärmschutzwand

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23  
davon anwesend: 19  
Ja-Stimmen: 14 | Nein-Stimmen: 3 | Enthaltungen: 2

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer	X		
Herrn Hartmut Besch		X	
Herrn Heino Ebel	X		
Frau Claudia Günther	X		
Herrn Manfred Imme	X		
Herrn Ralf Jechow	X		
Herrn Reinhard Mirbach	X		
Herrn Gerhard Mühlbach			X
Herrn Dirk Noack		X	
Herrn Peter Pilling		X	
Herrn Udo Reich	X		
Herrn Ernst Joachim Sattler	X		
Herrn Jens Schreinicke	X		
Herrn Gerd Sommerlatte	X		

Herrn Roland Syring	X		
Frau Petra van Dorsten	X		
Herrn Volker Wiedersberg			X
Herrn Christian Worm	X		
Frau Silvia Zander	X		

#### Drs.-Nr. 114/2019 Überplanmäßige Ausgabe nach Abrechnung des Objektes Brunnen- weg 17, Wilhelmshorst – gesetzliche Vertretung 2008 bis 2016

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23  
davon anwesend: 19  
Ja-Stimmen: 17 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 2

#### Drs.-Nr. 144/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung in das Golde- ne Buch der Gemeinde Michendorf

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23  
davon anwesend: 19  
Ja-Stimmen: 17 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 2

**Gefasste Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 13.05.2019**

**Drs.-Nr. 79/2019**

**Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten und ergänzten Entwurf des B-Plans Nr. 03/96 „Teltomat“ (OT Michendorf)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die abschließende Behandlung der im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum geänderten und ergänzten Entwurf des B-Plans Nr. 03/96 „Teltomat“ (OT Michendorf) gemäß den in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokollen vom 15. Februar 2019.

1. Allen weiteren vorgetragenen Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abwägungsprotokolle entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 2 | Enthaltungen: 1

**Drs.-Nr. 80/2019**

**Satzung über den B-Plan Nr. 03/96 „Teltomat“ (OT Michendorf)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt:

1. Die in der Anlage beigefügte Satzung über den B-Plan Nr. 03/96 „Teltomat“ (OT Michendorf) mit Stand 15. Februar 2019, mit der Ergänzung, dass Befestigungen der Pkw-Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Rasensteine oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) herzustellen ist.
2. Die Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 15. Februar 2019) mit der Ergänzung zu Punkt 1 dieses Beschlusses wird mit gleichem Beschluss gebilligt und beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung zum B-Plan Nr. 03/96 „Teltomat“ (OT Michendorf) ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der Bürgermeister wird gebeten, mit dem Investor über weitere Lärmschutzmaßnahmen für die anliegenden Nutzer zu verhandeln.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer	X		
Herrn Hartmut Besch			X
Herrn Heino Ebel	X		
Frau Claudia Günther	X		
Herrn Manfred Imme	X		
Herrn Ralf Jechow	X		
Herrn Reinhard Mirbach	X		
Herrn Gerhard Mühlbach	X		
Herrn Dirk Noack	X		
Herrn Peter Pilling	X		

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herrn Udo Reich	X		
Herrn Eckhard Reinkensmeier	X		
Herrn Ernst Joachim Sattler	X		
Herrn Jens Schreinicke	X		
Herrn Gerd Sommerlatte	X		
Herrn Roland Syring	X		
Frau Petra van Dorsten	X		
Herrn Volker-Gerd Westphal	X		
Herrn Volker Wiedersberg	X		
Herrn Christian Worm	X		
Frau Silvia Zander	X		

**Drs.-Nr. 90/2019**

**Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans Nr. 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“ (OT Michendorf)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die abschließende Behandlung der im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“ (OT Michendorf) gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom März 2019.

1. Allen weiteren vorgetragenen Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsprotokoll entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: 5 | Enthaltungen: 1

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer	X		
Herrn Hartmut Besch		X	
Herrn Heino Ebel	X		
Frau Claudia Günther			X
Herrn Manfred Imme	X		
Herrn Ralf Jechow		X	
Herrn Reinhard Mirbach	X		
Herrn Gerhard Mühlbach	X		
Herrn Dirk Noack	X		
Herrn Peter Pilling	X		
Herrn Udo Reich	X		
Herrn Eckhard Reinkensmeier		X	
Herrn Ernst Joachim Sattler	X		
Herrn Jens Schreinicke	X		
Herrn Gerd Sommerlatte	X		
Herrn Roland Syring	X		
Frau Petra van Dorsten		X	

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herrn Volker-Gerd Westphal	X		
Herrn Volker Wiedersberg		X	
Herrn Christian Worm	X		
Frau Silvia Zander	X		

**Drs.-Nr. 91/2019**

**Satzung über den B-Plan Nr. 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“ (OT Michendorf)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Satzung über den B-Plan 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“ (OT Michendorf) mit Stand März 2019,
2. die Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand März 2019) wird mit gleichem Beschluss gebilligt und beschlossen,
3. die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung zum B-Plan 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“ (OT Michendorf) ortsüblich bekannt zu machen.
4. Vor Veröffentlichung des B-Plans ist mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag zur Gestaltung der Parkplätze am Standort des bisherigen Marktes abzuschließen, welcher eine angemessene Begrünung und eine wasserdurchlässige Decke vorsieht. Zusätzlich sind (teilweise überdachte) Fahrradabstellplätze verbindlich zu vereinbaren.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: 5 | Enthaltungen: 1

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer	X		
Herrn Hartmut Besch		X	
Herrn Heino Ebel	X		
Frau Claudia Günther			X
Herrn Manfred Imme	X		
Herrn Ralf Jechow		X	
Herrn Reinhard Mirbach	X		
Herrn Gerhard Mühlbach	X		
Herrn Dirk Noack	X		
Herrn Peter Pilling	X		
Herrn Udo Reich	X		
Herrn Eckhard Reinkensmeier		X	
Herrn Ernst Joachim Sattler	X		
Herrn Jens Schreinicke	X		
Herrn Gerd Sommerlatte	X		
Herrn Roland Syring	X		
Frau Petra van Dorsten		X	
Herrn Volker-Gerd Westphal	X		
Herrn Volker Wiedersberg		X	
Herrn Christian Worm	X		
Frau Silvia Zander	X		

**Drs.-Nr. 110/2019**

**Berufung des/der Gemeindeführers/in der Freiwilligen Feuerwehr Michendorf und Ernennung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt,

den Kameraden Peter Höle

als Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Michendorf zu berufen und ihn in das Beamtenverhältnis auf Zeit

für die Zeit vom 03.07.2019 bis zum 02.07.2025 (6 Jahre)

zu ernennen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 8 | Nein-Stimmen: 6 | Enthaltungen: 7

**Drs.-Nr. 111/2019**

**Berufung des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Michendorf und Ernennung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt,

den Kameraden Sören Kieburg

als stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Michendorf zu berufen und ihn in das Beamtenverhältnis auf Zeit

für die Zeit vom 03.07.2019 bis zum 02.07.2025 (6 Jahre)

zu ernennen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 14 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 7

**Drs.-Nr. 103/2019**

**Billigung des Abschlussberichtes über die Durchführung der Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“/OT Langerwisch**

Die Gemeindevertretung Michendorf beschließt die Billigung des vorliegenden Abschlussberichtes über die Durchführung der Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

**Drs.-Nr. 104/2019**

**Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“ für den Bereich „Alt-Langerwisch“ / OT Langerwisch**

Die Gemeindevertretung Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“ vom 22. März 1993, bekannt gemacht am 04. April 1994.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

**Drs.-Nr. 56/2019**

**Beschluss der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf in der Fassung vom 02.05.2019.
2. Die Ordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Gemeindeverwaltung wird gebeten, auf der Basis einer Analyse zu den Nutzungsgruppen der Gemeindezentren und Sporthallen einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindezentren anzupassen ist. Ziel soll es sein, eine vorrangige Nutzung für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.
4. Im Jahr 2020 und im folgenden Jahr ist eine Evaluation über die Buchungen, Belegungen, Auslastungen, Einnahmen und Einnahmeausfälle für die Gemeindevertretung zu erstellen, die auch Beschwerden von Nutzern/Nutzergruppen berücksichtigen soll.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23  
 davon anwesend: 20  
 Ja-Stimmen: 14 | Nein-Stimmen: 1 | Enthaltungen: 5

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer	X		
Herrn Hartmut Besch			X
Herrn Heino Ebel	X		
Frau Claudia Günther	X		
Herrn Manfred Imme			X
Herrn Ralf Jechow	X		
Herrn Reinhard Mirbach	X		
Herrn Gerhard Mühlbach	X		
Herrn Dirk Noack			
Herrn Peter Pilling	X		
Herrn Udo Reich	X		
Herrn Eckhard Reinkensmeier	X		
Herrn Ernst Joachim Sattler			X
Herrn Jens Schreinicke	X		
Herrn Gerd Sommerlatte			X
Herrn Roland Syring	X		
Frau Petra van Dorsten	X		
Herrn Volker-Gerd Westphal		X	
Herrn Volker Wiedersberg	X		
Herrn Christian Worm			X
Frau Silvia Zander	X		

**Drs.-Nr. 109/2019**

**Neufassung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Michendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Neufassung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Michendorf laut Anlage.

Die Neufassung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23  
 davon anwesend: 20  
 Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: 3 | Enthaltungen: 1

**Drs.-Nr. 97/2019**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2019 (2. Entwurf)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt den 2. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der Fassung des vorgelegten Haushaltsplans vom 25.03.2019 sowie der protokollierten Änderungen der Sitzung vom 13.05.2019.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23  
 davon anwesend: 20  
 Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 2 | Enthaltungen: 0

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer	X		
Herrn Hartmut Besch		X	
Herrn Heino Ebel	X		
Frau Claudia Günther	X		
Herrn Manfred Imme	X		
Herrn Ralf Jechow	X		
Herrn Reinhard Mirbach	X		
Herrn Gerhard Mühlbach	X		
Herrn Peter Pilling	X		
Herrn Udo Reich	X		
Herrn Eckhard Reinkensmeier	X		
Herrn Ernst Joachim Sattler	X		
Herrn Jens Schreinicke	X		
Herrn Gerd Sommerlatte	X		
Herrn Roland Syring	X		
Frau Petra van Dorsten	X		
Herrn Volker-Gerd Westphal		X	
Herrn Volker Wiedersberg	X		
Herrn Christian Worm	X		
Frau Silvia Zander	X		

**Hebesatzsatzung der Gemeinde Michendorf**

Aufgrund:

1. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32])
3. § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.05.2019 folgende Hebesatzsatzung der Gemeinde Michendorf erlassen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 302 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Michendorf vom 13.09.2017 außer Kraft.

Michendorf, den 14.05.2019

gez. Reinhard Mirbach (Siegel)  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Steuersätze für die Realsteuern vom 13.05.2019, ausgefertigt am 14.05.2019, ist öffentlich bekannt zu machen.

Michendorf, den 14.05.2019

gez. Reinhard Mirbach (Siegel)  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/ 07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>25.599.400,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>26.122.600,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>4.132.200,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>4.532.800,00 €</b>
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>25.757.100,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>26.013.400,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | <b>24.629.300,00 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | <b>24.406.500,00 €</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>1.127.800,00 €</b>  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>1.411.900,00 €</b>  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>0,00 €</b>          |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>195.000,00 €</b>    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 €</b>          |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 €</b>          |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 480.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **302 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **400.000,00 €** sowie
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **200.000,00 €** festgesetzt.
5. Unabweisbare und unvorhersehbare Erstattungen und Umlagen auf gesetzlicher Grundlage an kommunale Aufgabenträger und Gebietskörperschaften sind unabhängig von ihrer Höhe unerheblich und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister von der Kämmerin zu entscheiden.
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche Fördermittel oder Beiträge bewirkt werden können, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
7. Überplanmäßige Aufwendungen aus Abschreibungen und internen Leistungsbeziehungen sind grundsätzlich unerheblich.
8. Außerplanmäßige Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter sind unerheblich, sofern innerhalb eines Produktes bei den Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung und bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen diese bereits geplant wurden.

Michendorf, den 17.05.2019

(Siegel)

gez. Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf vom 13.05.2019, mit Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, Potsdam-Mittelmark vom 16.05.2019, ausgefertigt am 17.05.2019, ist öffentlich bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung, Haushaltsplan und Anlagen liegen nach § 67 Abs.5 BbgKVerf in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Abteilung Finanzen und Personal, zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Michendorf zur Einsichtnahme aus.

Michendorf, den 17.05.2019

(Siegel)

gez. Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

**Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren und Sporthallen der Gemeinde Michendorf**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. 1/18 [Nr. 15]) hat die Gemeindevertretung Michendorf auf ihrer Sitzung am 13. Mai 2019 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Michendorf beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen in der Gemeinde Michendorf gilt für folgende öffentliche Einrichtungen: Sporthallen ggf. mit Außensportanlagen sofern aufgeführt und Gemeindezentren siehe Anlage 1.

**§ 2 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Michendorf wird für die Gruppen 2 bis 5 ein Nutzungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Es wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungsbeitrag in Höhe von 11,00 € für jede erstellte Abrechnung erhoben. Entsprechend wird im Falle einer Stornierung vor der Veranstaltung nach § 3 (5) kein Verwaltungsbeitrag erhoben, sofern die Stornierung sieben Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin erfolgt.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den Angaben in Anlage 1. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Mehrwertsteuer erhoben werden.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt kann im Voraus erhoben werden.
- (4) Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) anhängig gemacht werden.
- (5) Die Verwaltung kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes auf Grund eines schriftlichen Antrages unter Prüfung des öffentlichen Interesses verzichten.

**§ 3 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf ist einzuhalten.
- (2) Die Nutzung ist beim beauftragten Veranstaltungsservice spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Bei der Vergabe der Räume/Flächen hat die Eigennutzung durch die Gemeinde (einschließlich ihrer Einrichtungen) Vorrang vor gemeinnützigen Veranstaltungen Dritter.
- (3) Über die Nutzung ist mit der Gemeinde bzw. durch den beauftragten Veranstaltungsservice ein Nutzungsvertrag abzuschließen, welcher den Zweck der Nutzung, das Nutzungsentgelt sowie die Rechte und Pflichten einschließlich der Haftung des Nutzers regelt.
- (4) Ein Nutzungsvertrag kann für die Nutzungsgruppen 1 und 2 bis zu ein Jahr im Voraus, für die Gruppen 3, 4 und 5 maximal sechs Monate vor dem gewünschten Nutzungstermin abgeschlossen werden. Eine Terminreservierung ist bei Hochzeiten ein Jahr vor dem eigentlichen Nutzungstermin möglich.
- (5) Eine Stornierung ist sieben Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin kostenfrei. Bei einer späteren Stornierung werden 50 % des Nutzungsentgeltes in Rechnung gestellt.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall die Nutzung der Räume ohne Angabe von Gründen zu versagen.
- (7) Weiter ist die Gemeinde Michendorf berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn:
  - der Nutzer gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder die Haus- und Benutzungsordnung verstößt,
  - außergewöhnliche Umstände (z. B. höhere Gewalt) es erfordern.
 Im Falle des Rücktritts hat der Nutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch etwa entstandenen Schadens.
- (8) An Silvester (31.12.) ist die Nutzung der Gemeindezentren in den Ortsteilen Langerwisch, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst nicht möglich.

**§ 4 Nutzergruppen**

**Gruppe 1:**

- Gemeindevertretung Michendorf,
- Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Michendorf,
- die gewählten Gremien der Gemeindevertretung (Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Fraktionen),
- Ortsbeiräte,
- Gemeindeverwaltung Michendorf,
- kommunale Einrichtungen

**Gruppe 2:**

- örtliche kirchliche Einrichtungen,
- im Gemeindegebiet vertretene Parteien (Orts- und Gemeindeverbände) und politische Gruppierungen
- Verbände der Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- gemeinnützige Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die zu einer sinnvollen, interessanten und vielseitigen Freizeitgestaltung sowie dem kulturvollen Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde beitragen,
- Schulen und Kindertageseinrichtungen freier Trägerschaft von gemeinnützigen Trägern mit Sitz in der Gemeinde Michendorf

**Gruppe 3:**

- Nutzung im Rahmen organisierter Schulferienangebote freier oder privater Träger bzw. Veranstalter,
- Privatpersonen (Einwohner der Gemeinde Michendorf).

**Gruppe 4:**

- eingetragene Vereine, Vereinigungen, Verbände außerhalb der Gemeinde Michendorf,
- politische Parteien/Ortsgruppen außerhalb der Gemeinde Michendorf,
- Privatpersonen (Einwohner außerhalb der Gemeinde Michendorf)

**Gruppe 5:**

- sonstige Veranstalter, welche nicht unter Gruppe 1, 2, 3 und 4 genannt sind und mit der Veranstaltung einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen wollen

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen in der Gemeinde Michendorf tritt zum 01.10.2019 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen in der Gemeinde Michendorf vom 14.05.2012 und die Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Sportstätten der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe Wilhelmschorst, Heidereuterweg vom 8.11.2004, ausgefertigt am 15.11.2004, außer Kraft.

Michendorf, 14. Mai 2019

gez. Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1**

**I. Nutzungsentgelte je Nutzungsstunde für die kommunalen Sportstätten**

Bezeichnung	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5
Turnhalle MD	0,00 €	5,00 €	20,00 €	50,00 €	Nach Absprache
Turnhalle WB	0,00 €	5,00 €	20,00 €	50,00 €	Nach Absprache
+ Außensportanlage	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 5,00 €	+ 10,00 €	
Turnhalle WH	0,00 €	5,00 €	20,00 €	50,00 €	Nach Absprache
+ Außensportanlage	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 5,00 €	+ 10,00 €	

Das Nutzungsentgelt der Gruppe 2 für die Turnhallen kann auf Antrag anstelle des Stundensatzes auch als Jahressumme abgerechnet werden. Hierfür werden – unabhängig von der tatsächlichen Nutzungszeit – 10 € pro Mitglied/pro Jahr als Entgelt angesetzt. In diesem Fall berechnet sich das Entgelt des Sportvereins dann anhand der jährlich an den Kreissportbund gemeldeten Mitgliederzahlen des beantragenden Vereines.

Eine Absage von Nutzungszeiten innerhalb des verbindlichen Jahresbelegungsplanes führt nicht zu einer Reduzierung oder dem Wegfall der Entgelte.

**II. Nutzungsentgelte je Nutzungsstunde für die kommunalen Bürger- und Gemeindehäuser**

**Gemeindezentrum Apfelbaum OT Michendorf**

Raumbezeichnung	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5
Großer Saal	0,00 €	5,00 €	50,00 €	70,00 €	Nach Absprache
Kleiner Saal	0,00 €	4,00 €	30,00 €	50,00 €	Nach Absprache
Beamer	0,00 €	0,00 €	5,00 €	10,00 €	Nach Absprache
Multimedia-Anlage inkl. Techniker	Stundensatz 25,00 €	1,00 € + Stundensatz 25,00 €	25,00 € + Stundensatz 25,00 €	40,00 € + Stundensatz 25,00 €	Nach Absprache
Freifläche	0,00 €	5,00 €	20,00 €	40,00 €	Nach Absprache
Küche EG	0,00 €	4,00 €	15,00 €	20,00 €	Nach Absprache
Vereinsraum OG	0,00 €	3,00 €	20,00 €	40,00 €	Nach Absprache
Küche OG	0,00 €	3,00 €	10,00 €	15,00 €	Nach Absprache

Bei Nutzung der Multimedia-Anlage ist die Buchung eines durch die Gemeinde oder den beauftragten Veranstaltungsservice gestellten Technikers verpflichtend. Für die Nutzungsgruppe 2 kann die Buchung auf Antrag entfallen, wenn die Nutzer für die jeweilige Veranstaltung eine zuständige Person benennt, welche die erforderlichen Kenntnisse über den Betrieb der Anlage erklärt und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist.

**Gemeindezentrum Stücken**

Raumbezeichnung	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5
Kleiner Raum	0,00 €	1,00 €	30,00 €	50,00 €	Nach Absprache
Küche	0,00 €	1,00 €	10,00 €	20,00 €	Nach Absprache

**Gemeindezentrum Langerwisch**

Raumbezeichnung	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5
Saal	0,00 €	4,00 €	50,00 €	70,00 €	Nach Absprache
Küche	0,00 €	4,00 €	10,00 €	20,00 €	Nach Absprache
Technik	0,00 €	1,00 €	5,00 €	10,00 €	Nach Absprache
Terrasse mit Freifläche	0,00 €	4,00 €	10,00 €	25,00 €	Nach Absprache

**Gemeindezentrum Wilhelmshorst**

Raumbezeichnung	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5
Kleiner Saal	0,00 €	3,00 €	15,00 €	25,00 €	Nach Absprache
Großer Saal	0,00 €	3,00 €	40,00 €	60,00 €	Nach Absprache
Küche	0,00 €	3,00 €	10,00 €	20,00 €	Nach Absprache
Freifläche	0,00 €	3,00 €	10,00 €	20,00 €	Nach Absprache

**Gemeindezentrum Wildenbruch**

Raumbezeichnung	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5
Saal	0,00 €	2,00 €	25,00 €	40,00 €	Nach Absprache
Küche	0,00 €	2,00 €	10,00 €	20,00 €	Nach Absprache



**Gemeindezentrum Fresdorf**

Raumbezeichnung	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5
Kleiner Raum	0,00 €	1,00 €	12,00 €	20,00 €	Nach Absprache
Großer Raum	0,00 €	1,00 €	30,00 €	40,00 €	Nach Absprache
Küche	0,00 €	1,00 €	10,00 €	15,00 €	Nach Absprache
Freifläche	0,00 €	1,00 €	10,00 €	15,00 €	Nach Absprache

Für die Nutzergruppen 2 und 3 kann das Entgelt nach Tagessätzen abgerechnet werden. Die Höhe des Tagessatzes ist auf der Grundlage der Stundensätze für eine fiktive sechsstündige Nutzung zu berechnen.

Für die Auf- und Abbauezeiten wird der jeweilige Stundentarif mit 50 % berechnet. Die Toilettennutzung ist im Entgelt enthalten und wird nicht gesondert in Rechnung gestellt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 14. Mai 2019

gez. Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Nachfolgende, von der Gemeindevertretung Michendorf am 13.05.2019 beschlossene Satzung der Gemeinde Michendorf zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“ ist im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt zu machen.

Der Beschluss, die Satzung, der Lageplan – Geltungsbereich/Gebietsabgrenzung Teilbereich „Alt-Langerwisch“ sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“ (Arbeitsstand: 11. Dezember 2018) liegen dauerhaft in der Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten aus.

Michendorf, den 14.05.2019

gez. Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Michendorf zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“**

Die Gemeindevertretung Michendorf hat in ihrer Sitzung am 13.05.2019 mit Drucksache GV/104/2019 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Michendorf zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“**

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 4, hat die Gemeindevertretung Michendorf in ihrer Sitzung am 13.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der ehemals amtsangehörigen Gemeinde Langerwisch über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“ vom 22. März 1993, bekannt gemacht am 04. April 1994, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:****I.**

Der Beschluss, die Satzung, der Lageplan – Sanierungskarte/Gebietsabgrenzung Teilbereich „Neu-Langerwisch“ sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch“ (Arbeitsstand: 11. Dezember 2018) können von jedermann in der Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über deren Inhalt erteilt.

**II.****Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Michendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Anlage  
Lageplan – Geltungsbereich/Gebietsabgrenzung Teilbereich „Alt-Langerwisch“ (verkleinert, ohne Maßstab)

Michendorf, den 14.05.2019

gez. Reinhard Mirbach  
Bürgermeister


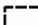
Siegel



Anlage 2

 **Gemeinde Michendorf  
ORTSTEIL LANGERWISCH**  
Sanierungsgebiet "Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch"  
Bund-Länder-Programm "Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen"

Aufhebung Sanierungsatzung "Ortskerne Alt- und Neu-Langerwisch" für Bereich Alt-Langerwisch

-  Geltungsbereich Alt-Langerwisch (Gegenstand der Aufhebung)
-  Geltungsbereich Neu-Langerwisch (Teilaufhebung vom 10.06.2013)

Datum ..... Unterschrift / Siegel .....

Im Auftrag: Gemeinde Michendorf, Abteilung Bauen u. Öffentliche Ordnung, Frau Lenz, Poststraße 1, 14552 Michendorf, Tel. 033205.69636  
bearbeitet durch: Sanierungsträger, Ortsteil Langerwisch  
Maßstab im Original (A3) 1:5.000  
0 30 60 120 m ↑  
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (ALKIS-BB) 28.08.2017  
Stand: April 2019  
DSK GmbH & Co. KG, Projektleitung Lukas Bamberger, Axel-Springer-Straße 54 B, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30.3116974.51, Fax +49 (0)30.3116974.98

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Michendorf über die Satzung zum B-Plan 03/96  
„Teltomat“/OT Michendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 13.05.2019 mit Drucksache 80/2019 den Bebauungsplan 03/96 „Teltomat“ in der Fassung vom 15. Februar 2019 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 03/96 „Teltomat“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können zusätzlich unter [www.michendorf.de](http://www.michendorf.de) unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Bebauungspläne abgerufen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Michendorf, 14.05.2019

gez. Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

Siegel



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Michendorf zur Verfügung der straßenrechtlichen Widmung der Straßen „Zur Bienenfarm“ und „In der Bienenfarm“ im OT Wildenbruch**

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I, Nr. 37), werden die Gemeindestraßen „Zur Bienenfarm“ und „In der Bienenfarm“ zwischen Grenzstraße und Hauptstraße im Ortsteil Wildenbruch gelegen, entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. April 2019 im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2, 6 des BbgStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten die Straßen den Status öffentliche Straße.

Der Name der Straße ist „Zur Bienenfarm“.

Folgende Straßenabschnitte werden gewidmet:

Gemarkung	Flur/Flurstück
Wildenbruch	2/1322/0, 416/0, 417/0

Der Name der Straße ist „In der Bienenfarm“.

Folgende Straßenabschnitte werden gewidmet:

Gemarkung	Flur/Flurstück
Wildenbruch	2/1337/0

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1). Die Straßen „Zur Bienenfarm“ und „In der Bienenfarm“ sind im Ortsteil Wildenbruch gelegen. Die Zufahrt erfolgt über die Straßen Grenzstraße und Hauptstraße.

Ein Lageplan der gewidmeten Flächen liegt ab dem 23. Mai 2019 bis zum 24. Juni 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, Öffentliche Ordnung, Zimmer 2.10, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit verfügt. Sie gilt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Michendorf als wirksam.

Widmungsinhalt:

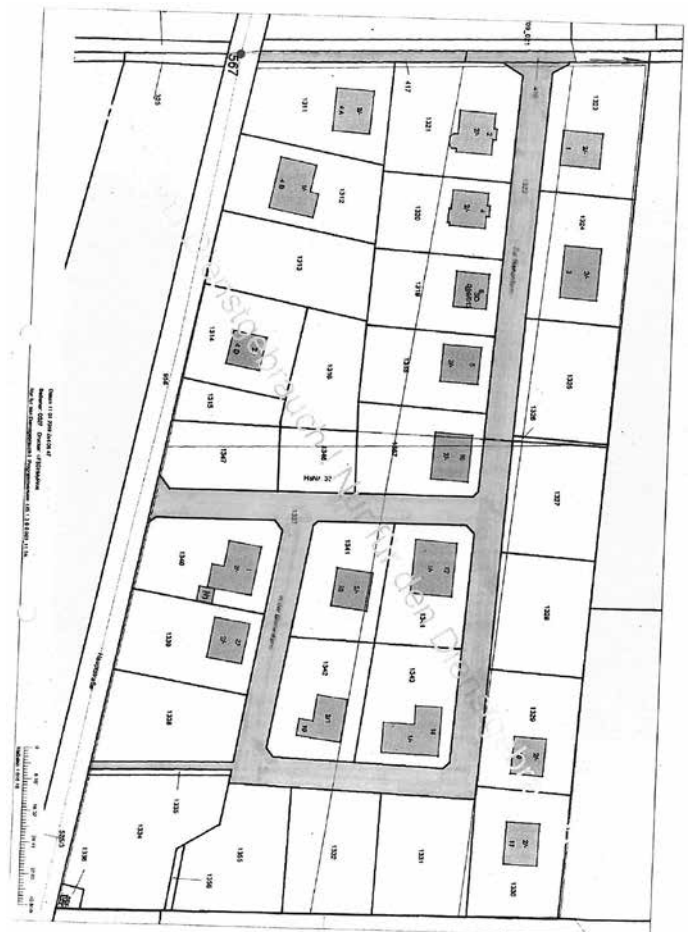
Einstufung	Funktion	Träger der Straßenbaulast	Widmungsbeschränkung
Gemeindestraße (Ortsstraße)	Erschließungs-/Anliegerstraße	Gemeinde Michendorf	Keine

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Michendorf, den 23. Mai 2019

(Siegel)

gez. Reinhard Mirbach  
Bürgermeister



**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

Impressum Amtsblatt:

Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Der Bürgermeister, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Reinhard Mirbach (Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Sie liegt kostenfrei in der Gemeindeverwaltung aus und wird auf der Homepage www.michendorf.de zum Download bereit gestellt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Michendorf möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.